

RS Vwgh 1988/5/10 87/14/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §184 Abs1;

Rechtssatz

Wenn auch die Durchführung der Schätzung Sache der Abgabenbehörde ist, so ist doch der Abgabepflichtige zur Mitwirkung an der Feststellung der Schätzungsgrundlagen verpflichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140104.X04

Im RIS seit

10.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at